



MIETVERTRAG

Zwischen der (Zahlungsempfänger)
(Anschrift des Zahlungsempfängers)

Kultur- u. Weiterbildungsgesellschaft mbH
Poststraße 8
02708 Löbau
DE23ZZZ00000011389

(Gläubiger-Identifikationsnummer)

vertreten durch den

Geschäftsführer Herrn Peter Hesse

dieser vertreten durch die

Wohnheimleitung

und dem Mieter

Name, Vorname:

geb. am:

Anschrift:

.....

.....

Telefon (privat):

Fax:

E-Mail:

Ausbildungsberuf:

Ausbildungszeitraum:

Berufsschule:

Anschrift:

.....

.....

Telefon:

Ausbildungsbetrieb:

Anschrift:

.....

.....

Telefon:

und dem gesetzlichen Vertreter:

Name, Vorname:

Anschrift:

.....

.....

Telefon:

.....

Kultur- u. Weiterbildungsgesellschaft mbH

Poststraße 8, 02708 Löbau

Tel.: 03585 417711

Fax.: 03585 417712

über die Nutzung eines Wohnheimplatzes beim Vermieter geschlossen.

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien

Kontonummer: 3 000 074 650

Bankleitzahl: 850 501 00

IBAN: DE51850501003000074650

BIC: WELADED1GRL

Steuernummer: 208 / 112 / 02852

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dem Mieter wird in dem Wohnheim ein Wohnheimplatz zur Verfügung gestellt. Die Vermietung erfolgt bevorzugt im Rahmen der Ausbildung des Mieters. Der Mieter hat dem Vermieter frühzeitig wesentliche Änderungen des Ausbildungszeitraumes mitzuteilen.
- (2) Die Unterbringung erfolgt in mit Einrichtungsgegenständen ausgestatteter Gemeinschaftsunterkunft mit höchstens 3 Betten.
- (3) Bei Auszug/ Umbelegung eines Mieters ist das Zimmer in einem ordnungsgemäßen Zustand an den Vermieter zu übergeben.
- (4) Die Unterbringung soll
 - ständig (im Rahmen der festgelegten Öffnungszeiten)
 - turnusmäßig erfolgen.Dementsprechend wird eine
 - monatliche bzw.
 - wöchentliche Miete erhoben.

§ 2 Laufzeit

- (1) Das Mietverhältnis beginnt am
und endet am
- (2) Das Mietverhältnis ist befristet bis längstens zum Abschluss der Ausbildung. Abweichend von dem in Absatz 1 benannten Termin endet das Mietverhältnis mit Ablauf der Woche, in der der Mieter seine Ausbildung regulär beendet. Eine Information hierüber sowie entsprechende Nachweise sind dem Vermieter spätestens 14 Tage vor dem Termin zur Verfügung zu stellen. Bei Abschluss des Ausbildungsverhältnisses endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Bei vorzeitiger Beendigung der Ausbildung (Abbruch) endet das Mietverhältnis mit dem Ende des Monats, der auf den Zeitpunkt der Kenntnis des Vermieters von der Beendigung folgt, auch ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 3 Wohnheimentgelt

- (1) Für die Unterkunft wird entsprechend den derzeit gültigen Festlegungen ein **monatliches Unterkunftsentgelt** (Miete) in Höhe von **180,00 €** pauschal erhoben.
- (2) Bei Vorlage eines gültigen Blockunterrichtsplanes (Turnus) erfolgt eine wochenweise Berechnung über den jeweiligen Zeitraum. Das wöchentliche Unterkunftsentgelt (Miete) beträgt dann **45,00 €**. Berechnungsgrundlage ist der aktuelle Blockunterrichtsplan, ohne variable Ferientage.
- (3) Das Entgelt für Einzelzimmer - insofern die Auslastung des Wohnheimes dies ermöglicht – beträgt 220,00 €
- (4) Für das Mietentgelt werden folgende Leistungen abgedeckt:
 - Unterbringung in einem möblierten Zimmer (ohne Bettwäsche) im Wohnheim,
 - Heizung, Elektroenergie (Normalverbrauch entsprechend der Zimmerausstattung),
 - Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen (Dusche, Toilette, Aufenthaltsräume)
 - Müllentsorgung (ab Container).
- (5) Das Entgelt für Dauerbewohner und Blockschüler ist ganzjährig in voller Höhe zu entrichten, unabhängig von Schließzeiten gemäß § 3 Abs. 2.

- (6) Absatz 5 gilt auch in Fällen krankheitsbedingter Abwesenheit des Mieters, Abwesenheit bei Praktikum sowie bei Abwesenheitsfällen infolge schulischer Erfordernisse oder aus sonstigen dem Mieter oder seinen Eltern zuzurechnenden Gründen.
- (7) Alle Entgelte werden nach schriftlicher Ermächtigung durch das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Bei nicht gedecktem Konto werden die fälligen Rückbuchungsgebühren dem Mieter bzw. dessen gesetzlichen Vertretern in Rechnung gestellt (z. Z. 3,00 €).
- (8) Die Höhe des Unterkunftsentgeltes kann vom Vermieter unter einer einmonatigen Anzeigepflicht verändert werden.

§ 4 Kündigung

- (1) Blockschüler: Beide Vertragspartner (d. h. der Bewohner/die Eltern und der Heimleiter) können diesen Vertrag mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende kündigen.

Dauerbewohner: Beide Vertragspartner (d. h. der Bewohner/die Eltern und der Heimleiter) können diesen Vertrag mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende kündigen.
- (2) Das Wohnheim kann dem Mieter fristlos kündigen, wenn:
 - a) der Mieter schuldhaft in grober Weise oder wiederholt gegen den Mietvertrag oder die Heim- und Hausordnung des Wohnheimes verstößt,
 - b) aufgrund des Gesundheitszustandes des Mieters die Unterbringung im Wohnheim nicht mehr möglich ist.
- (3) Befindet sich der Mieter mit der Zahlung von mindestens zwei Monatsmieten in Verzug, besteht von Seiten des Wohnheimes ein fristloses Kündigungsrecht, ohne dass es hierzu einer gesonderten Zahlungserinnerung bedarf. Die Kündigung bedarf der Schriftform und entbindet den Mieter nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der ausstehenden Beträge.
- (4) Eine Kündigung des Vertrages hat schriftlich zu erfolgen. Ausschlaggebend für die fristgerechte Kündigung ist der Posteingang beim Vermieter.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Wohnheimplatz wird im Rahmen der vom Wohnheim festgelegten Öffnungszeiten zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Wohnheim ist zu folgenden Zeiten geschlossen:
 - a) während der vom Freistaat Sachsen festgelegten Ferienzeiten (außer Herbst- und Winterferien),
 - b) an gesetzlichen Feiertagen,
 - c) an Wochenenden und
 - d) an sonstigen schulfreien Tagen nach jeweiliger Entscheidung des Wohnheimes.

Das Wohnheim ist an An- bzw. Abreisetagen gemäß der Heimordnung geöffnet. Anreisetag ist der jeweils vor dem 1. Schultag liegende Tag. Abreisetag ist der jeweils letzte Schultag.

- (3) In begründeten Ausnahmefällen ist eine Nutzung des Wohnheimplatzes auch während der Schließzeiten möglich. Die Gewährung bedarf eines schriftlichen Antrages, der bis spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten Übernachtungstermin im Wohnheim einzureichen ist. Es besteht kein Anspruch auf Nutzung des Wohnheimplatzes während der Schließzeiten.

§ 6 Versicherungsschutz

- (1) Für den Mieter besteht während seines Aufenthaltes im Wohnheim kein Versicherungsschutz. Der Mieter/ die Eltern haben selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz Sorge zu tragen.
- (2) Für die ins Wohnheim mitgebrachten sowie im Wohnheim eingelagerten persönlichen Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Der Abschluss einer Hausrat- bzw. Haftpflichtversicherung ist empfehlenswert.

§ 7 Nebenabreden

- (1)darf ohne vorherige schriftliche Erlaubnis in der Woche außerhalb des Wohnheimes übernachten:

- ja
 nein

- (2) Zusätzliche Hinweise (z. B. Krankheiten, Medikamente, Besonderheiten)

.....
.....
.....

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht geschlossen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem vertraglich gewollten Zweck am nächsten kommt.
- (4) Die beiliegende Hausordnung und das Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz wurden vom Mieter und den Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen) zur Kenntnis genommen und anerkannt.
- (5) Die Brandschutz- und Alarmordnung, die Schlüsselordnung und die Benutzerordnung für Gemeinschaftsräume sind Bestandteile der Hausordnung.
- (6) Mit der Volljährigkeit des Auszubildenden tritt dieser automatisch in den von seinen gesetzlichen Vertretern geschlossenen Vertrag ein. Diese haften jedoch bis zum Ende des Mietverhältnisses neben dem Auszubildenden gesamtschuldnerisch für offene Mietverbindlichkeiten und schuldhaft verursachte Schäden, auch wenn die Forderungen nach Eintritt der Volljährigkeit entstehen.

Datum:

.....
Unterschrift
Wohnheimleiterin

.....
Unterschrift
Auszubildender

.....
Unterschrift
Erziehungsberechtigte
(bei Minderjährigen)